

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Mai 2023



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Veräußerungsgewinne bei Kryptowährungen sind steuerpflichtig	BFH, Urt. v. 14.2.2023 – IX R 3/22 (DW20230504)
2.	Firmenwagengestellung bei Schätzung des Kraftstoffverbrauchs	BFH, Urt. v. 15.12.2022 – VI R 44/20 (DW20230505)
3.	Berücksichtigung eines Gartens beim Aufgabegewinn	FG Münster, Urt. v. 18.10.2022 – 2 K 3203/19 E (DW20230501)
4.	Steuerfreiheit bei Telefonkosten des Arbeitnehmers	BFH, Urt. v. 23.11.2022 – VI R 50/20 (Dw20230503)
5.	Steuerpflichtige Veräußerung bei teilweiser Vermietung	BFH, Urt. v. 19.7.2022 – IX R 20/21 (DW20230507)
6.	Behindertengerechter Gartenumbau als außergewöhnliche Belastung	BFH, Urt. v. 26.10.2022 – VI R 25/20 (DW20230506)
7.	Privates Veräußerungsgeschäft bei Grundstücksteilung	Niedersächsisches FG, Urt. v. 20.7.2022 – 4 K 88/21 (DW20230508)
8.	Werbungskosten bei steuerfreien Stipendiumsleistungen	BFH, Urt. v. 29.9.2022 – VI R 34/20 (DW20230502)



1. Freiwillige Umsatzsteuer-Vorauszahlungen innerhalb der kurzen Zeit

Erst im Februar 2022 fällte der Bundesfinanzhof (BFH) ein Urteil über die Berücksichtigung von freiwilligen Umsatzsteuer-Vorauszahlungen innerhalb der kurzen Zeit in Einnahmen-Überschussrechnungen. Am 13. Dezember folgte das nächste Urteil zu der gleichen Thematik.

Ein Steuerpflichtiger zahlte am 6. Januar seine Umsatzsteuer-Vorauszahlung für den vergangenen Dezember. Da ihm eine erteilte Dauerfristverlängerung gewährt wurde, ist die Fälligkeit dafür eigentlich erst am 10. Februar. Die geleistete Zahlung setzte er gewinnmindernd in der Gewinnermittlung für den Dezember an. Das Finanzamt aber erkannte die Zahlung nicht als Betriebsausgabe für das Vorjahr an, sondern erst für das Jahr der tatsächlichen Zahlung. Diese Herangehensweise begründete es mit der durch die Dauerfristverlängerung verschobenen Fälligkeit der Zahlung.

Der BFH stimmte dieser Vorgehensweise zu. Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für den Voranmeldungszeitraum des Dezembers des Vorjahres, die zwar innerhalb des für § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG maßgeblichen Zehn-Tages-Zeitraums geleistet, aber wegen einer Dauerfristverlängerung erst danach fällig wird, ist bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung erst im Jahr des Abflusses als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

BFH, Urt. v. 13.12.2022 – VIII R 1/20
(DW202305_Z2)

2. Zur Einlage eines Kommanditisten

Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag ein Fall vor, in dem ein Kommanditist eine Einlage i. S. v. § 15a EStG geleistet hatte. Dieser leistete eine hohe Einlage, sodass nun geklärt werden muss, ob die ihm zuzurechnenden Verluste nicht lediglich verrechenbar, sondern in voller Höhe ausgleichs- und abzugsfähig sind.

In dem entsprechenden Urteil vom 10.11.2022 stellt der BFH einige Grundsätze dazu klar. Einlagen können ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten verringern. Sie ermöglichen dann im Jahr der Verlustentstehung den Verlustausgleich nach Maßgabe des § 15a EStG; sie können damit das Verlustausgleichsvolumen des Kommanditisten erhöhen. Einlagen, die geeignet sind, das Verlustausgleichsvolumen des Kommanditisten zu erhöhen, sind sog. Pflichteinlagen, zu deren Erbringung der Kommanditist nach dem Gesellschaftsvertrag verpflichtet ist. Aber auch die Erbringung einer vom Gesellschaftsvertrag zugelassenen, freiwilligen Einlage des Gesellschafters kann zur Erhöhung des Verlustausgleichsvolumens führen.

Allerdings ist eine derartige freiwillige Einlage nur dann gegeben, wenn sie gesellschaftsrechtlich, insbesondere nach dem Gesellschaftsvertrag, zulässig ist. Dementsprechend führt die Buchung einer freiwillig vom Kommanditisten erbrachten Einlage auf einem variablen Eigenkapitalkonto nur dann zu einer Erhöhung des Verlustausgleichsvolumens, wenn es sich um eine gesellschaftsrechtlich zulässige Einlage in das Gesamtvermögen der Gesellschaft handelt.

Der BFH erläutert zudem, dass der Gewinnfeststellungsbescheid der Grundlagenbescheid für den Verlustfeststellungsbescheid ist, soweit er den Anteil eines Gesellschafters am Steuerbilanzgewinn der Gesellschaft und das etwaige Ergebnis von Ergänzungsbilanzen feststellt. Der Verlustfeststellungsbescheid seinerseits ist Grundlagenbescheid für die im Rahmen des Gewinnfeststellungsbescheids zutreffende Feststellung der bei der Veranlagung eines Gesellschafters anzusetzenden steuerpflichtigen Einkünfte, denn er entfaltet Bindungswirkung hinsichtlich der Verlustausgleichsfähigkeit. Denn ein Verlust kann nicht gleichzeitig nur verrechenbar und bei einem Kommanditisten ausgleichsfähig sein.

BFH, Urt. v. 10.11.2022 – IV R 8/19
(DW202305_Z1)